



Informationen zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

(Stand: Juni 2018)

Was tun bei Überschuldung?

Seit 1999 bietet das Insolvenzrecht überschuldeten Personen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines festgelegten Verfahrens innerhalb von drei bis sechs Jahren (nach Antragstellung bei Gericht) von ihren Schulden zu befreien.

Die gesetzlichen Regelungen für den Verfahrensablauf sind ohne fachkundige Beratung nicht leicht zu überblicken. Sie erhalten diese fachkundige Beratung und Unterstützung von den vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung anerkannten „geeigneten“ Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren, den sog.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

Die Beratungsstelle wird mit Ihnen gemeinsam einen Überblick über Ihre finanzielle Situation erstellen und Sie bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit Ihren Gläubigern, unterstützen und vertreten. Die Beratung ist kostenlos und wird auf jeden Fall vertraulich behandelt.

Bei Schulden bedingt durch Suchtmittelabhängigkeit bieten

Schuldnerberatungsstellen in der Suchtkrankenhilfe ein spezielles Angebot.

Was können Überschuldete vorab tun?

- Ordnen Sie alle Unterlagen über Ihre Schulden
- Stellen Sie ein Verzeichnis über die Gläubiger und deren Forderungen auf
- Erstellen Sie sich einen Haushaltsplan



Wer darf Schuldnerberatung anbieten?

Da das Gesetz vor den Antrag auf Entschuldung bei Gericht einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern vorgeschaltet hat, ist es erforderlich, dass zuvor eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch ausgestellt wurde. Die Beratung sowie die erforderliche Bescheinigung als Grundlage für eine Antragstellung bei Gericht dürfen ausschließlich folgende Dienstleister ausüben bzw. ausstellen:

„geeignete Stellen“

- Die „geeigneten Stellen“ wurden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einer Prüfung unterzogen und sind anerkannt.
- Die Beratung ist kostenfrei.

„geeignete Personen“

- Rechtsanwälte, Steuerberater und sonstige Angehörige rechtsberatender Berufe dürfen aufgrund ihres Berufes diese Rechtsdienstleistung anbieten und Bescheinigungen ausstellen.
- Die Beratung ist kostenpflichtig.

Achtung: unseriöse Schuldnerberatung!

Parallel zum Anstieg der Zahl überschuldeter Haushalte bieten vielerorts auch unseriöse Firmen, Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Organisationen „schnelle Hilfe“ bei der Bewältigung der Schuldenprobleme an.

Hier ist äußerste Vorsicht geboten! Denn für den Verbraucher ist die Unterscheidung zwischen einem seriösen und einem unseriösen Angebot nicht immer einfach.

Häufig bieten Schuldenregulierer ihre kostenpflichtige Dienstleistung an, ohne zu einer der beiden unter Punkt 3 genannten Gruppen zu gehören. Abgesehen von weit überhöhten Entgelten, die diese Anbieter möglicherweise von Ihnen verlangen, besteht die Gefahr, dass die ausgestellten Bescheinigungen über einen erfolglosen Einigungsversuch vom Insolvenzgericht nicht anerkannt werden. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wäre unvollständig, es käme zu zeitlichen Verzögerungen und im schlimmsten Fall würde der Antrag als zurückgenommen gelten. Häufig bleibt es auch nicht bei einer einmaligen Zahlung, denn die weitere Beratung wird bei solchen Anbietern regelmäßig vom Eingang weiterer Geldzahlungen abhängig gemacht.

Einige Beispiele für Angebote von unseriösen Schuldenregulierern:

Beispiel 1:

Der Schuldenregulierer wirbt mit „*Das Erstgespräch ist kostenlos*“. Diese Formulierung weist darauf hin, dass das Erstgespräch für eine Vertragsunterzeichnung genutzt wird und die nachfolgenden Gespräche kostenpflichtig sind.

Beispiel 2:

Der Schuldenregulierer wirbt mit: „*Wir bieten keine Rechtsberatung. Für die Rechtsberatung müssen geeignete Personen gesondert beauftragt werden*“. In diesen Fällen besitzt der Schuldenregulierer für seine Tätigkeit keine Erlaubnis der zuständigen Anerkennungsbehörde. Für die Bescheinigung des gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchs muss eine geeignete Person (z.B. Anwalt etc.) beauftragt werden. Es werden dann sowohl die Kosten des Schuldenregulierers und auch die Kosten eines Anwalts auf Sie zukommen.

Beispiel 3:

Der Schuldenregulierer wirbt mit: „*Zahlen Sie nur noch an eine Stelle. Wir halten Ihnen den Rücken frei. Die Korrespondenz mit Ihren Gläubigern sowie die Verteilung von Geldern übernehmen wir*“. Dies bedeutet, dass der Schuldenregulierer darauf bedacht ist, seine eigenen Kosten und Auslagen zuerst zu befriedigen.

Daher sollte vorab immer geprüft werden:

- Zu welcher Gruppe (geeignete Person oder geeignete Stelle) gehört der Anbieter?
- Falls der Anbieter nicht zu den geeigneten Personen gehört:
 - Ist die Beratung kostenfrei?
 - Hat der Anbieter die Anerkennung als „geeignete Stelle“ nach § 305 InsO desjenigen Bundeslandes, in dessen Zuständigkeit sich der Sitz der Stelle (s. Impressum auf der Homepage des jeweiligen Anbieters) befindet?

Eine vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach § 305 InsO anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in der Nähe ihres Wohnortes finden Sie unter www.lsjv.rlp.de (Bürgerservice Stichwort: Verbraucherinsolvenz).

Bei Fragen können Sie sich gerne an den zuständigen Sachbearbeiter im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Herrn Ralf Wetzlar (Tel.: 06131 967-509) wenden.